

3857/AB

vom 19.02.2026 zu 4375/J (XXVIII. GP)



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.016.852

Wien, 10.2.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4375/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Unzulässige Spesen beim Immo-Kredit** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Welche Kenntnisse hat Ihr Ministerium über das Ausmaß der rechtswidrig verrechneten Kreditbearbeitungsentgelte seit 2010?*
- *Liegen Ihrem Ministerium Schätzungen über das potenzielle Gesamtausmaß der Rückzahlungen der unzulässig verrechneten Spesen vor?*

Die Wirksamkeit der Vereinbarung einer Kreditbearbeitungsgebühr in einem Verbraucherkreditvertrag ist nach den §§ 6 Absatz 3 KSchG und 879 Absatz 3 ABGB geregelt.

Da die Frage, ob eine Kreditvertragsgebühr zulässig ist oder nicht, in der Regel auch von den Umständen des Einzelfalls abhängt (Transparenz der Vereinbarung; Höhe der Gebühr; tatsächlicher zeitlicher Aufwand für den betreffenden Kreditvertrag), sind generelle Aussagen zur Zulässigkeit/Unzulässigkeit solcher Gebühren und damit auch Schätzungen des Gesamtausmaßes der unzulässig verrechneten Gebühren nicht möglich.

Frage 3:

- *Wurden Banken in den vergangenen Jahren aufgrund solcher Entgeltklauseln vom VKI, dem VSV oder der AK geprüft?*
 - a. *Wenn ja, welche Bankinstitute wurden geprüft?*
 - b. *Wie viele dieser Bankinstitute verrechneten unzulässige Spesen?*

Ebenso wie die Arbeiterkammern und der VSV führte und führt der VKI im Auftrag des BMASGPK seit einigen Jahren Verbandsklagen und Musterklagen zu Kreditbearbeitungsgebühren gegen verschiedene Banken. Die erste Entscheidung des OGH, in der eine solche Gebühr als unzulässig angesehen wurde, erging in einem Verbandsklageverfahren des VKI gegen die WSK Bank AG (OGH 2 Ob 238/23y). Zuvor hatte der OGH solche Gebühren durchwegs als zulässig angesehen (siehe OGH 6 Ob 13/16d).

Seit der Entscheidung des OGH zu 2 Ob 238/23y hat der OGH auch Klagen gegen die UniCredit Bank Austria AG (2 Ob 52/25y), gegen die BAWAG PSK (2 Ob 92/25f und 7 Ob 169/24i) und die Santander Consumer Bank GmbH (4 Ob 181/24g) stattgegeben.

Frage 4:

- *Wie beurteilt Ihr Ministerium die Praxis einiger Banken, nur Teilrückzahlungen anzubieten, obwohl der OGH die Unzulässigkeit der Entgelte festgestellt hat?*

In den Fällen, in denen die der Kreditbearbeitungsgebühr zugrunde liegende Vertragsklausel wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 6 Absatz 3 KSchG unwirksam ist, ist die Verrechnung der Gebühr in allen Fällen, in denen die betreffende Klausel vereinbart wurde, zur Gänze unwirksam, was unstrittig ist. In diesen Fällen sollten die betroffenen Verbraucher:innen die Gebühr daher auch zur Gänze wieder auf dem Kreditkonto gutgeschrieben oder rückerstattet erhalten.

Sofern die Gebühr aber transparent vereinbart wurde, ist die Sache nach den Umständen des Einzelfalles differenziert zu betrachten.

Fragen 5 und 8:

- *Plant Ihr Ministerium gesetzliche Maßnahmen, um zukünftig transparente und Verbraucherschutzkonforme Regelungen zur Verrechnung von Kreditspesen sicherzustellen?*
- *Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um künftige unzulässige Spesen gegenüber dem Konsumenten zu verhindern?*

Diesbezügliche legislative Maßnahmen fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Fragen 6 und 7:

- *Wie soll gewährleistet werden, dass Konsumenten über ihre Rückforderungsansprüche informiert werden?*
- *Plant Ihr Ministerium eine Informationskampagne mit Unterstützung von Verbraucherorganisationen, um betroffene Konsumenten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen?*

Rechtskräftige Urteile werden auf der Website des VKI veröffentlicht und der Öffentlichkeit mittels Pressearbeit bekannt gemacht. Da die Frage, ob eine Kreditbearbeitungsgebühr zulässig ist, in der Regel auch von den Umständen des Einzelfalls abhängt (Transparenz der Vereinbarung; Höhe der Gebühr; tatsächlicher zeitlicher Aufwand), sind generelle Aussagen nicht möglich.

Sobald rechtskräftige Gerichtsentscheidungen gegen eine Bank vorliegen, werden von den Konsumentenschutzeinrichtungen auf der Grundlage von Absprachen mit der jeweiligen Bank Sammelaktionen zur Durchsetzung der Ansprüche betroffener Verbraucher:innen durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

